



Satzung

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Dance Company Vreden e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 48691 Vreden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports und anderen Sportarten als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Rehabilitationssport für alle Altersgruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

5. Alle Ämter sind Ehrenämter.

6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch innerhalb und nach außen unabhängig. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verein und einer Scientologen- oder vergleichbaren Organisation ist ausgeschlossen.

§4

Unterabteilungen

1. Angehörige von Unterabteilungen sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
2. Diese Abteilungen unterstehen voll dem Vorstand, handeln nicht selbstständig und haben keine eigene Finanzordnung. Die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben findet ihren Niederschlag im Haushaltsplan des Gesamtvereins.
3. Die Gründung weiterer Unterabteilungen kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1 Aktive Mitglieder; aktive Mitglieder können alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den festgesetzten Trainingszeiten benutzen.
 - 2.2 Passive Mitglieder; passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.3 Jugendliche Mitglieder; jugendliche Mitglieder sind:

2.3.1. Jungen und Mädchen (JuM) bis zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb dessen sie ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und

2.3.2. männliche und weibliche Jugendliche (Junioren, Juniorinnen) bis zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb dessen sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.3.3. Jugendliche Mitglieder können alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den festgesetzten Trainingszeiten und unter Aufsicht mindestens eines Erwachsenen benutzen.

2.4 Ehrenmitglieder; Ehrenmitglieder haben diesen Status nach § 15 Nr. 2 wegen ihrer Verdienste um den Verein erhalten.

3. Eine Firmenmitgliedschaft dient lediglich der Förderung des Vereinszwecks und begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.
4. Für Institutionen, Vereinigungen und Firmen, die den Tanzsport in ihr Programm aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, die korporative Mitgliedschaft zu erwerben. Einzelheiten regelt der Vorstand.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, ihrer Mitgliedsgruppe entsprechend und im Rahmen der Trainingszeiten, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; für Jugendliche gilt dies im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen.
6. Die Mitglieder können sich schriftlich in eine andere Mitgliedsgruppe ummelden, wenn sie die Voraussetzungen für die neue Mitgliedsgruppe erfüllen.
7. Für alle Mitglieder sind Vereinssatzung, Geschäftsordnung, Trainingsplan und Hausordnung, sowie alle anderen Vereinsbestimmungen bindend.

§6

Aufnahme

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung.
4. Die Aufnahme ist dem Antragsteller und bei nicht volljährigen Antragstellern dem gesetzlichen Ver-

treter schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Zustellung des Aufnahmeschreibens sind Vereinssatzung, Hausordnung, Trainingsplan und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen/die Aufgenommene verbindlich; diese Bestimmungen sollen mit der Aufnahme ausgehändigt werden.

5. Für Gäste sind Vereinssatzung, Hausordnung, Trainingsplan und sonstige Vereinsbestimmungen mit Beginn der Teilnahme (Training, Veranstaltung) verbindlich
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller und gegebenenfalls dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch eine schriftliche Erklärung mitzuteilen, wobei die Austrittserklärung jugendlicher Mitglieder durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist.
 - 2.1. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - 3.1. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Quartalsbeitrag im Rückstand geblieben ist;
 - 3.2. das Mitglied seit einem Jahr unbekannt verzogen ist;
 - 3.3. Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten. Vor Streichung ist dem Betroffenen, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - 4.1. den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwider handelt,
 - 4.2. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins und des Tanzsports schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
6. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied, bei Minderjährigen auch dem gesetzlichen Vertreter,

Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.

7. Die Beschlüsse zu Nr. 3 und Nr. 4 sind dem Mitglied, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Beschlüsse kann das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich bekannt zu geben. Wird die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, so ist der Berufung stattzugeben und der Beschluss über den Ausschluss aufzuheben.
9. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Rechte aus der Mitgliedschaft beendet, auch das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen.
10. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des § 7 Nr. 2 am Tage des Austritts, im Falle des § 7 Nr. 3 und 4 mit der Bekanntgabe des rechtswirksam geworden Beschlusses gemäß § 7 Nr. 5. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des Austritts gemäß § 7 Nr. 2 bleibt das Mitglied zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, und zwar bis zum Ende des Kalendervierteljahres.

§8

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmebeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus fällig. Die Beiträge sollen der Mitgliedsgruppe entsprechend abgestuft sein. In der Beitragsstruktur ist ein Familienbeitrag vorzusehen.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag bzw. den Aufnahmebeitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Die Höhe des Beitrags für korporative Mitglieder gemäß § 5 (4) wird vom Vorstand mit der jeweiligen Institution vereinbart. Er soll sich nach dem Umfang der Nutzung von Vereinseinrichtungen richten.

5. Neben den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung Beiträge in Form von Umlagen, Sach- und Dienstleistungen beschlossen werden.

§9

Haftung, Nutzung und Wartung (Arbeitsdienst)

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins der Bestimmung nach entsprechend pfleglich zu behandeln.
2. Hinweise auf Bedienung und Benutzung der Geräte sind in der Hausordnung festgelegt.
3. Für anfallende Reparaturen und Wartungsarbeiten durch normale Benutzung und Verschleiß übernimmt der Verein die Kosten.
4. Für Defekte durch unsachgemäße Benutzung oder mutwilligen Zerstörens übernimmt der entsprechende Verursacher die persönliche Haftung.
5. Jugendliche und aktive Mitglieder können zu Arbeitsleistungen, insbesondere Reinigungsarbeiten und Reparaturarbeiten im und am Trainingsraum sowie den sanitären Anlagen herangezogen werden.
6. Die Verteilung der Aufgaben geschieht je nach Bedarf unformell nach Absprache.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Für Einberufung und Beschlussfassung der Vereinsorgane sind neben dieser Satzung die Bestimmungen der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung maßgebend.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen ihr nach dieser Satzung die Entscheidung übertragen ist.
2. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen und zwar entweder durch Rundschreiben an die Mitglieder, durch Bekanntgabe in

den Vereinsmitteilungen am „schwarzen Brett“ im Trainingsraum oder durch eine Anzeige in der Tagespresse des Vereinssitzes.

3. Die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Sie soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden.

Zu ihrer Tagesordnung gehören unter anderem:

3.1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes.

3.2 Bericht der Kassenprüfer,

3.3 Entlastung des Vorstandes; sie kann in einem Beschluss erfolgen. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ist über die Entlastung eines jeden Vorstandsmitgliedes einzeln Beschluss zu fassen.

3.4 Neuwahl des Vorstandes (alle vier Jahre)

3.5 Neuwahl der Kassenprüfer (jährlich)

3.6 Beschluss über den Voranschlag des neuen Geschäftsjahres,

3.7 Satzungsänderungen.

4. Der Vorsitzende kann außer der JHV weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Anträge können nur zu den in der Tagesordnung angegebenen Punkten gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines anderen Mitglieds lautende Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied zusätzlich vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Mitgliedern das Stimmrecht entziehen, die ihren Verpflichtungen zur Beitragszahlung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen, und länger als zwei Wochen nach der zweiten Anmahnung im Verzug sind.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat der Vorstand einen Ersatzprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme.
2. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht im Rahmen der JHV vor der Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Im Falle ihrer Verhinderung ist der Bericht schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu verlesen.
3. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen.

§ 13

Verwaltungsassistenten (erweiterter Vorstand)

1. Zu den Verwaltungsassistenten zählen
 - 1.1. Beirat
 - 1.2. Jugendvertretung
 - 1.3. Sonstige Verwaltungsassistenten
2. Aufgabengebiete und Anzahl der Verwaltungsassistenten werden durch die von der Mitgliederversammlung festgelegte Geschäftsordnung bestimmt. Für zusätzliche Aufgabengebiete können bei Bedarf dafür zuständige Verwaltungsassistenten vom Vorstand während des Geschäftsjahres zugewählt werden. Der Vorstand bestellt auch die Vertreter für die während des Geschäftsjahres ausscheidenden Verwaltungsassistenten.
3. Die Verwaltungsassistenten sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Geschäftsführer
 - 1.4. dem Kassierer (Schatzmeister).
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, werden die Vor-

standsmitglieder in mündlicher Abstimmung in Einzelwahl gewählt.

3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl vom Vorstand ersetzt. Das zugewählte Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
4. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Mitgliederversammlung allein zur Entscheidung berufen ist. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Vereins. Er kann innerhalb des finanziellen Rahmens des Haushaltsplanes in Sonderfällen die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen außerplanmäßigen Ausgaben tätigen. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungsassistenten, die den Vorstand unterstützen und die Mitglieder vertreten. Sie werden ebenfalls für 4 Jahre gewählt und nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer (Schatzmeister). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Für das Innenverhältnis wird die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.
7. Der Kassierer (Schatzmeister) führt die Kasse und die Rechnung des Vereins. Er legt dem Gesamtausschuss zu Beginn des Kalenderjahres den Abschluss des abgelaufenen Jahres und den Entwurf des neuen Haushaltsplanes vor.

§ 15

Ehrungen

1. Mitglieder, die sich in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende sind im Vorstand stimmberechtigt.
2. Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Über die Verleihung von Ehrennadeln des Vereins an Mitglieder oder aus besonderem Grunde auch an Nichtmitglieder beschließt der Vorstand.

§ 16

Schlichtungsverfahren

1. Bei Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern, die Vereinsinteressen gefährden und von den Beteiligten selbst nicht beigelegt werden können, tritt auf Antrag eines Betroffenen ein Schlichtungsausschuss zusammen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. § 11 Nr. 6 gilt entsprechend.
2. Der Inhalt einer Satzungsänderung wird den Mitgliedern durch eine der Einladung beigefügte Kopie oder durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Trainingsraum bekannt gegeben, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder.

§ 18

Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

1. Über Die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden und Organisationen entscheidet der Gesamtausschuss.

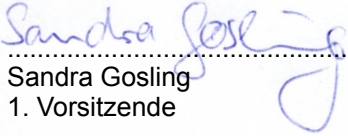
§ 19

Auflösung und Liquidation

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so findet Liquidation statt. Der Gesamtausschuss ernennt drei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Falle einer sonstigen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt für das Vermögen dasselbe.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.03.2004 beraten und einstimmig angenommen.

Die Änderung der Satzung in § 14 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.08.2013 beraten und einstimmig beschlossen.


.....
Sandra Gosling
1. Vorsitzende